

Beschluss der 28. Stadtverordnetenversammlung vom 27.04.2018, TOP 16, DS III/007/2017/171

Richtlinien über die Verwendung der Stadtteilbudgets

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 27.04.2018 folgende Richtlinien über die Verwendung der Budgetmittel für die Stadtteilbudgets beschlossen:

1. Allgemeines

Die Mittel der Stadtteilbudgets sollen den Stadtteilen ermöglichen, Ausgaben für die Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten zu leisten und kleinere Maßnahmen in den Stadtteilen die im Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegen und für die im Haushaltsjahr keine konkreten Mittelbereitstellungen getroffen wurden, zu fördern und durchzuführen.

Diese Richtlinie soll dabei die Voraussetzungen und Verfahrenswege regeln.

2. Mittelbereitstellung, Höhe der Budgetmittel, Mittelveranschlagung

Die Veranschlagung von Budgetmitteln liegt im Ermessen der Stadtverordnetenversammlung. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung von Budgetmitteln besteht nicht.

Die Höhe der Budgetmittel wird pro Stadtteil festgesetzt. Die jeweiligen Stadtteile erhalten einen Sockelbetrag von 2.000 Euro, zzgl. 4,50 Euro je Einwohner. Maßgeblich bei der Einwohnerzahl ist hierbei der Stand zum jeweils 30.06. des Vorjahres. Der Mindestbetrag je Stadtteilbudgets wird auf 3000 € festgesetzt. Abweichend hiervon erhalten die Stadtteile Büdingen und Düdelsheim pauschale Budgetmittel. Diese betragen 15.000 Euro für Büdingen und 10.000 Euro für Düdelsheim.

Für die Beschäftigung eines Gemeindearbeiters erhalten die Stadtteile zusätzliche Mittel. Die jeweilige Höhe richtet sich nach dem Umfang der zu leistenden Tätigkeiten und kann der beigefügten Anlage entnommen werden. Die Mittel zur Beschäftigung eines Gemeindearbeiters sind Zweckgebunden und dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Die Mittelveranschlagung erfolgt im Ergebnishaushalt. Gem. § 20 GemHVO werden sie zu Gunsten von Investitionsauszahlungen für einseitig Deckungsfähig erklärt.

3. Mittelverwendung

- Aufwendungen zur Durchführung kleinerer laufender Maßnahmen und Reparaturen im Stadtteil, für deren Umsetzung sonst kein Haushaltsansatz vorgesehen ist, können bis zu einem Betrag von 1.000 Euro durch den Außenstellenleiter beauftragt werden. Hierzu zählen insbesondere Schönheitsreparaturen an Gebäuden und Außenanlagen, Bepflanzungen im Ortsbereich, Er-

satzbeschaffung von städtischen Inventar, sowie Ausrüstung der Gemeindearbeiter im erforderlichen Umfang.

- Bei Auftragsvergaben für Instandhaltungen und Ersatzbeschaffungen über 1.000 Euro ist ein schriftlicher Beschluss des Ortsbeirates vor der Vergabe herbeizuführen.
- Anschaffungen und Investitionen, sowie investive Baumaßnahmen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der jeweils zuständigen Fachabteilung der Verwaltung durchgeführt werden. Sofern die Maßnahme im Einzelnen den Betrag von 2.500 Euro übersteigt, ist vorab die Genehmigung des Magistrates einzuholen.
- Spenden und Geschenke dürfen maximal in Höhe von 75 Euro pro Zuwendungsempfänger im Jahr verausgabt werden.
- Instandhaltungsmaßnahmen und Anschaffungen die Gebäude des Eigenbetriebes betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.
- Der Erhalt von Bargeld ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung mit der Finanzabteilung möglich. Näheres hierzu regelt die Dienstweisung der Stadtkasse.

4. Zeitliche Bindung

Die Budgetmittel sind gemäß der gültigen Budgetierungsrichtlinie für maximal 2 Jahre Übertragbar. Die Außenstellenleiter/Ortsvorsteher haben bis zum 31.10. des laufenden Haushaltsjahres mitzuteilen für welche Maßnahmen voraussichtlich Mittel übertragen werden sollen.

5. Mittelverwaltung

Die Verwaltung der Budgetmittel obliegt dem Außenstellenleiter. Die Verwendung der Stadtteilbudgets ist dabei mit den Ortsbeiräten abzustimmen.

Die Außenstellenleiter sind ermächtigt im Rahmen ihres Budgets Aufträge und Beschaffungen auf Rechnung der Stadt durchzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine entsprechende Zuordnung der Rechnung durch Vermerk möglich ist.

6. Sonstiges

Die Außenstellenleiter und Ortsbeiräte erhalten monatlich eine Auswertung des Stadtteilbudgets.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft.